

Vorlage Nr. I/1 022.162

**Gemeindevertretung**

zur 26. Sitzung  
am 26.06.2020

**Betreff: Aufwandsentschädigungen für Telefon- und Videokonferenzen**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Roßdorf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen (gemäß § 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger), auch eine Aufwandsentschädigung, wenn diese, anstelle einer Präsenzsitzung, ab dem 20. März 2020, als Telefon- und Videokonferenzen stattfinden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 € pro Sitzung (gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung). Diese Regelung gilt auch für die Fraktionsarbeit (gemäß § 4 der Entschädigungssatzung), welche als Telefon- oder Videokonferenz stattgefunden hat. Die restlichen Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

Diese Regelung tritt, ebenso wie die Gesetzesgrundlage in § 27 Absatz 3a HGO, am 31. März 2021, außer Kraft.

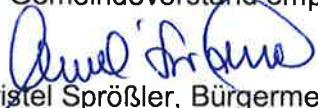
**Begründung:**

Der Hessische Landtag hat am 06. Mai 2020 eine Gesetzesänderung des § 27 HGO verabschiedet. Dieser hat einen neuen Absatz 3a mit folgendem Wortlaut erhalten:

*„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“*

Mit dieser Gesetzesänderung soll den Kommunen in der derzeitigen Ausnahmesituation, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, die Möglichkeit eröffnet werden, den Mandatsträgern angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Mit dieser Rechtsgrundlage soll der entstehende zusätzliche Aufwand durch Telefon- und Videokonferenzen, die nach Auffassung der Regierungsfractionen sowie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, nicht den Charakter einer Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 HGO erfüllen, abgegolten werden. Vor diesem Hintergrund soll den kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht werden, den Mandatsträgern für den seit dem 20. März 2020 entstandenen Aufwand eine Entschädigung zu gewähren. Dieser Artikel tritt, ebenso wie der in Bezug genommene § 51a HGO, mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

  
Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen